

Kapitel 3 Empirische Methoden in der Rechtssoziologie

§ 15 Methoden der empirischen Sozialforschung

Literatur: zu den empirischen Methoden: *Atteslander*, Methoden der empirischen Sozialforschung, 5. Aufl. 1985; Einführung in die Methoden der Tatsachenforschung, in: *Bender* (Hrsg.), Tatsachenforschung in der Justiz, 1972, 17ff.; *Friedrichs*, Methoden empirischer Sozialforschung, 12. Aufl. 1984; *König* (Hrsg.), Handbuch der empirischen Sozialforschung, 13 Bde., 3., teilw. 2. Aufl. 1973 ff.; *Kromrey*, Methoden der empirischen Sozialforschung, 3. Aufl. 1986; *Mayntz/Holm/Hübner*, Einführung in die Methoden der empirischen Soziologie, 5. Aufl. 1978; *Schrader*, Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung, 1971.

Beispiele für empirische Untersuchungen: *Bender/Schumacher*, Erfolgsbarrieren vor Gericht, 1980; *Blankenburg* (Hrsg.), Empirische Rechtssoziologie, 1975; *Blankenburg/Feest*, Die Definitionsmacht der Polizei, 1972; *Blankenburg/Fiedler*, Die Rechtsschutzversicherungen und der steigende Geschäftsanfall der Gerichte, 1981; *Heldrich/Schmidtchen*, Gerechtigkeit als Beruf, 1982; *Hilden*, Rechtstatsachen im Räumungsrechtsstreit, 1976; *Lautmann*, Justiz - die stille Gewalt 1972; *Opp/Peuckert*, Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung, 1971; *Röhl u. a.*, Der Vergleich im Zivilprozeß, 1983; *Rottleuthner u. a.*, Rechtssoziologische Studien zur Arbeitsgerichtsbarkeit, 1984; *Spittler*, Norm und Sanktion, 1967

I. Vorbereitung und Ablauf empirischer Untersuchungen

Als empirische Wissenschaft muß Rechtssoziologie ihre Theorien an der Erfahrung überprüfen. Das geschieht mit Hilfe bestimmter Verfahren, die im Laufe der Zeit für die empirische Sozialforschung entwickelt worden sind. Sie haben heute einen hohen Grad der technischen Raffinesse und Verfeinerung erreicht. Die wichtigsten Erhebungsverfahren sind Befragung, Beobachtung und Dokumentenanalyse. Teilweise besteht auch die Möglichkeit zum Experiment.

Ziel jeder Empirie ist die **Überprüfung einer Theorie**. Oft sind solche Theorien schon vorhanden. In anderen Fällen ist ein Problem Anlaß, Theorien erst zu entwickeln, etwa das Problem der Unzufriedenheit mit der Justiz. Daraus werden zunächst **Forschungsfragen** abgeleitet. Die Unzufriedenheit mit der Justiz könnte z. B. darauf beruhen, daß die Prozesse zu lange dauern, daß sie zu teuer sind und/oder daß sie den zugrunde liegenden Streit nicht in den Griff bekommen.

Zunächst versucht man, die Forschungsfragen mit dem vorhandenen soziologischen Wissen abzustimmen, also die vorhandene Literatur auszuwerten, um dann die Fragen präziser zu formulieren und eine Antwort in Form einer **Hypothese** oder eines ganzen Hypothesenkatalogs zu entwerfen. Regelmäßig enthalten die Hypothesen Begriffe, die als theoretische Konstrukte nicht unmittelbar beobachtet werden können. Da ist z. B. die Rede von der Schichtzugehörigkeit der Beteiligten oder der Zufriedenheit der Parteien mit dem Prozeßausgang. Daher müssen Indikatoren für die verwendeten Begriffe gesucht werden. Als Indikatoren für die Schichtzugehörig-

keit kämen die Ausbildung, der Beruf und das Einkommen in Frage, als Indikatoren für die Zufriedenheit der Verzicht auf Rechtsmittel, die freiwillige Erfüllung eines Urteils oder die Fortsetzung von sozialen Kontakten mit dem Gegner.

Indikatoren können auf verschiedenem Niveau **gemessen** werden. Im einfachsten Fall sind nur zwei Merkmalsausprägungen im Sinne von ja und nein möglich (männlich/weiblich; Akademiker/Nichtakademiker). Der Indikator kann nur **dichotom** gemessen werden. In anderen Fällen gibt es eine Mehrzahl von Ausprägungen, die aber nicht in eine Rangordnung gebracht werden können, z. B: Evangelisch/katholisch/jüdisch/religionslos. Dann handelt es sich um **nominales Messen**. Vielfach können die Merkmale jedenfalls transitiv geordnet werden, auch wenn der Abstand zwischen ihnen nicht bekannt ist: Haupschulabschluß/Realschulabschluß/Abitur/Hochschulabschluß. Dann ist **ordinales Messen** möglich. Am genauesten sind **Intervallskalen**, die auch den Abstand zwischen den Merkmalen angeben, z. B. Einkommen von 0,00 bis 1 Mill. DM oder Prozeßdauer zwischen einem und 48 Monaten. Ist, wie beim Einkommen, ein Nullpunkt vorhanden, spricht man von einer **Ratioskala**.

Sodann müssen die Verfahren ausgewählt werden, mit deren Hilfe die Daten gesammelt werden sollen. Die Auswahl hängt praktisch weitgehend von der **Zugänglichkeit des Untersuchungsfeldes** und von den vorhandenen Sach- und Personalmitteln ab. Will man z. B. Gerichtsverfahren untersuchen, so läßt sich eine nichtöffentliche Verhandlung und erst recht die Beratung nicht beobachten, weil der Zugang schon aus Rechtsgründen (§§ 170 ff., 193 GVG) versperrt ist, es sei denn, der Forscher kann selbst, wie der Jurist und Soziologe *Lautmann*, die Rolle des Richters übernehmen. Dagegen kann die öffentliche Verhandlung beobachtet werden. Parteien und Richter kann man befragen, vorausgesetzt, man kann sie ausfindig machen. Nicht selten steht der **Datenschutz** im Wege, weil er Behörden und andere Organisationen, die Dateien vorhalten, hindert, die Adressen mitzuteilen. Oft gibt es ganz praktische Hindernisse. Will man z. B. nach einem Mietprozeß die Parteien befragen, so ist der Mieter häufig verzogen und deshalb schwer aufzufinden. Auch Gerichtsakten können ausgewertet werden, vorausgesetzt, man erhält Zugang. Das ist manchmal nur mit Hilfe von Insidern (Richtern, Referendaren) möglich, da es leider noch nicht selbstverständlich ist, auch ein wissenschaftliches Interesse als rechtliches i. S. von § 299 ZPO zu behandeln. So müssen methodische Gesichtspunkte bei der Auswahl der Erhebungsinstrumente - insbesondere deren Zuverlässigkeit, Meßniveau, Wiederholbarkeit usw. - oft hinter praktischen Problemen zurückstehen.

Zur Vorbereitungsphase gehört, wenn es sich nicht gerade um **Auftragsforschung** handelt, meistens die Suche nach einem Geldgeber. Die Handhabung empirischer Methoden ist in der Regel so aufwendig, daß sie bei der derzeitigen Organisation der Forschung außerhalb von wenigen spezialisierten Instituten nur in der Form von ad hoc finanzierten und organisierten Forschungsprojekten möglich ist. Die

gängige Größenordnung solcher Projekte liegt zwischen 100 000 und 1 Mill. DM. So wurde z. B. die Bochumer Vergleichsuntersuchung (Röbl u. a., 1983) vom Wissenschaftsministerium des Landes Nordrhein - Westfalen mit 184 400 DM, die Berliner Arbeitsgerichtsuntersuchung (Rottleuthner u. a., 1984) von der Stiftung Volkswagenwerk mit ca. 950 000 DM gefördert. Das Referat Rechtstatsachenforschung des Bundesministeriums der Justiz hatte 1984 einen Etat von 640 000 DM, den es zum größten Teil für bei Universitäten und Forschungsinstituten in Auftrag gegebene Rechtstatsachenforschung verwendete.

II. Auswahlprobleme

Bevor eine bestimmte Methode eingesetzt wird, muß das Untersuchungsfeld begrenzt und, da gewöhnlich eine Totalerhebung schon aus Zeit- und Kostengründen ausscheidet, eine **Auswahl der zu untersuchenden Einheiten** getroffen werden. Das geschieht unter dem Gesichtspunkt, daß die Auswahl möglichst **repräsentativ** für die Grundgesamtheit sein soll. Um dieses Ziel zu erreichen, sind eine Reihe von Auswahltechniken und von Methoden zur Berechnung des Auswahlfehlers entwickelt worden. So ist es heute möglich, mit einer Auswahl von 2000 Personen repräsentative Bevölkerungsumfragen anzustellen. Bei speziellen Fragestellungen genügen weitaus kleinere Stichproben. Man unterscheidet insbesondere zwischen einer einfachen Zufallsauswahl, geschichteten Zufallsstichproben und Quotenverfahren.

III. Die Befragung

Literatur: *Atteslander*, Verzerrungen im Interview, 1975; *Esser*, Soziale Regelmäßigkeiten des Befragtenverhaltens, 1975; *Holm*, (Hrsg.), Die Befragung, 6 Bde., 1975 ff.; *Noelle*, Umfragen in der Massengesellschaft, 1963

Als **Königsweg** der empirischen Sozialforschung gilt noch immer die Befragung oder das **Interview**. Dieses Instrument hat den Vorzug, daß es universell einsetzbar ist und insbesondere auch dort, wo soziale Vorgänge nicht direkt beobachtet werden können, indirekten Aufschluß verspricht. So lassen sich Sexualverhalten oder kriminelle Handlungen praktisch kaum direkt beobachten.

a) Formen der Befragung

Eine Befragung kann sich auf einen bestimmten, an dem Untersuchungsfeld beteiligten Personenkreis beschränken (z. B. Richter, Parteien von bestimmten Prozessen), oder es kann sich um eine allgemeine Bevölkerungsumfrage handeln. Die **Befragung** kann **mündlich, schriftlich oder auch telefonisch** erfolgen. Jede dieser Methoden

hat ihre eigenen Probleme und Vorzüge. So hat sich die Telefonumfrage⁸⁵, anders als in den USA, bei uns bisher nicht durchgesetzt, obwohl das Telefon inzwischen in über 90 % aller Haushalte verbreitet ist.

Die Befragung kann - wie mehr oder weniger alle Verfahren - **standardisiert oder nicht standardisiert, offen oder geschlossen** erfolgen. Eine Befragung ist standardisiert, wenn genaue Fragen vorgegeben werden, um einen äußerlich möglichst für alle Befragten gleichen Reiz (Stimulus) zu setzen. Bei nicht standardisierten Fragen kann der Interviewer dagegen frei formulieren, insbesondere Nachfragen stellen. Ziel ist es, nicht äußerlich, sondern inhaltlich die gleichen Bedingungen zu schaffen. Eine Frage ist offen, wenn der Befragte die Antwort frei formulieren kann, dagegen geschlossen, wenn bestimmte Antwortkategorien vorgegeben sind, so daß sich die Antworten später einfach auszählen lassen.

Eine spezielle für die Rechtssoziologie wichtige Methode ist die Befragung zu **fiktiven Fällen**. Hier wird bei den Probanden durch die Schilderung eines Falles ein genau kontrollierbarer Stimulus gesetzt und ihnen danach eine Reihe von Fragen gestellt, die ihre Reaktion erschließen sollen. In der bekanntesten Untersuchung dieser Art haben *Opp* und *Peuckert* 500 Richter zu verschiedenen Strafrechtsfällen befragt, in denen der soziale Status von Täter und Opfer variiert wurde, um Aufschluß über eine möglicherweise schichtenspezifische Strafzumessungspraxis zu gewinnen (vgl. § 40,4a). Die Eignung dieser Methode steht allerdings nicht außer Streit⁸⁶

Als Ergänzung oder Ersatz für eine individuelle Befragung wählt man gelegentlich eine **Gruppendiskussion**. Gruppen von sechs bis zu etwa 20 Personen werden zusammengerufen und einem Reiz ausgesetzt, z. B. in dem ihnen ein Diskussions-thema gestellt oder ein Film gezeigt wird. Die sich daran anschließenden Äußerungen werden protokolliert und ausgewertet. Oft zeigt eine aufwendige empirische Untersuchung nicht mehr, als Kenner der Sache ohnehin schon wußten. So liegt es nahe, Personen, die mit dem Feld besonders gut vertraut sind, systematisch zu befragen. Bei einer Untersuchung von Gerichtsverfahren könnten das z. B. Richter und

⁸⁵ *Kathry McCann/David Clark/Rex Taylor/Ken Morrice*, Telephone Screenings as a Research Technique, *Sociology* 18, 1984, 393-402; *Stefan E. Hormuth/Erika Brückner*, Telefoninterviews in Sozialforschung und Sozialpsychologie, *KZfSS* 37, 1985, 526-545. Für ein Anwendungsbeispiel aus der Rechtssoziologie vgl. *Arthur Best/Alan R. Andreasen*, Consumer Response to Unsatisfactory Purchases: A Survey of Perceiving Defects, Voicing Complaints, and Obtaining Redress, *LSR* 11, 1977, 701-740.

⁸⁶ *Manfred Brusten/Dorothee Peters*, Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung. Kritische Bemerkungen zu einer Untersuchung von Karl-Dieter Opp und Rüdiger Peuckert, *Kriminologisches Journal* Nr. 2, 1969, 36-52; dazu die Erwiderung von *Opp*, ebd. S. 53-66; ferner *Ernst Streng*, Strafzumessung und relative Gerechtigkeit, Heidelberg, 1984, 64 ff.

Rechtsanwälte sein. Eine **Expertenbefragung** kann aufwendigere Datenerhebungsverfahren entweder vorbereiten oder ganz ersetzen.

b) Verzerrungen des Befragtenverhaltens

Sozialforscher sind nicht übertrieben optimistisch, daß sie auf ihre Fragen stets brauchbare Antworten erhalten. Eine umfangreiche Literatur beschäftigt sich mit Problemen verzerrenden Befragtenverhaltens. Die Antwort kann durch die Fragestellung oder durch die Person der Interviewers induziert werden. Besonders groß ist die Gefahr, daß Fragen auf eine Weise beantwortet werden, durch die der Interviewte sich gegenüber dem Interviewer positiv darzustellen hofft (**Social-desirability-Effekt**). In Extremfällen ist das Interview gar nicht einsetzbar, etwa in Entwicklungsländern, wo der Interviewer als jemand, der lesen und schreiben kann, schon eine Autoritätsperson ist, der man stets zustimmt (Si-Senor-Problematik). Es ist aber auch problematisch, ob die abgefragten Kenntnisse, Einstellungen oder Meinungen auch wirklich handlungswirksam sind. Überprüfungen zeigen jedoch immer wieder, daß Einstellungen und Verhalten, wenn auch in wechselnder Stärke und oft zeitlich versetzt, regelmäßig zusammenhängen (vgl. auch § 28, 3).

IV. Die Beobachtung

Literatur: *Friedrichs* (Hrsg.), *Teilnehmende Beobachtung abweichenden Verhaltens*, 1973; *ders./Lüdtko*, *Teilnehmende Beobachtung*, 2. Aufl. 1973; *Rottleuthner*, *Probleme der Beobachtung von Arbeitsgerichtsverfahren*, in: *Hoffmann-Riem u. a.*, *Interaktion vor Gericht*, 1978, 109 ff.

Der Sozialforscher kann sein Feld unmittelbar selbst beobachten. Bei einer Untersuchung über Gerichtsverfahren kann er sich in den Gerichtssaal begeben, um zuzuhören und zuzusehen. Um die Arbeit der Polizei zu verfolgen, kann er sich mit in den Streifenwagen setzen und seine Beobachtungen protokollieren (*Feest/Blankenburg*) oder er kann sich an eine Parkuhr stellen, um festzuhalten, wer sie bedient und wer nicht.

Der beobachtende Forscher kann an der beobachteten Situation teilnehmen oder sich davon distanziert halten. Als **teilnehmender Beobachter** untersuchte **Spittler** Normen und Sanktionen in der Küche eines Restaurants, indem er sich als Tellerwäscher einstellen ließ (§ 25, 4a). Nicht teilnehmend wäre die Tätigkeit von Gerichtsbeobachtern, die lediglich die Öffentlichkeit der Verhandlung benutzen, um ihre Beobachtungen zu protokollieren, wie es in der Bochumer Vergleichsuntersuchung (*Röhl u. a.*) geschah.

Die **Beobachtung** kann **offen oder verdeckt** erfolgen. *Lautmann*, der sich als Soziologe mit juristischen Examina als Richter einstellen lassen konnte, beobachtete teilnehmend, aber verdeckt, die Tätigkeit seiner Richterkollegen. *Feest*, der als Soziologe die Polizei auf Streifenfahrten begleitete, um zu sehen, in welchen Situationen

die Polizei einschreitet und in welchen sie auf rechtlich mögliche Maßnahmen verzichtet, beobachtete offen, aber ohne an der Tätigkeit der Polizisten teilzunehmen. Auch die Beobachtung kann wiederum mehr oder weniger standardisiert an Hand von Erhebungsbögen mit vorgegebenen Kategorien geschehen, oder die Beobachtungen können frei protokolliert werden.

Die Beobachtung nimmt nicht den Weg über eine Befragung der Probanden, die stets eine besondere Verzerrungsgefahr mit sich bringt. Sie hat aber auch ihre typischen Probleme. **Verzerrungen** können sich ergeben aus

- (1) Wahrnehmungsfehlern des Beobachters;
- (2) der **Reaktivität des Feldes**. Die beobachteten Personen verhalten sich möglicherweise unter Beobachtung anders als sonst. Das gilt besonders dann, wenn sie nicht nur die Tatsache der Beobachtung, sondern auch die Fragestellung kennen, was sich oft nicht verhindern läßt.
- (3) der Reaktivität des Beobachters. Der Beobachter, insbesondere wenn er an den beobachteten Vorgängen teilnimmt, kann sich von dem Feld einfangen lassen und seine objektive Forscherperspektive verlieren.

V. Dokumentenanalyse

Literatur: *Gerbner u .a.*, The Analysis of Communication Content, 1969; *Gessner/Rhode/Strate/Ziegert*, Prozeßproduzierte Daten in der Rechtssoziologie, in: *Müller* (Hrsg.), Die Analyse prozeßproduzierter Daten, 1977, 179 ff.; *Holsti*, Content Analysis for the Social Sciences and Humanities, 1969; *Limbach*, Die sozialwissenschaftliche Inhaltsanalyse richterlicher Entscheidungen, Juristische Arbeitsblätter 1976, 353 ff.; *Seibert*, Aktenanalysen, 1981; *Merten*, Inhaltsanalyse, 1983; *Ritzert*, Inhaltsanalyse und Ideologiekritik, 1972; *Silbermann*, Systematische Inhaltsanalyse, in: *König* (Hrsg.), Handbuch der empirischen Sozialforschung Bd. 4, 1974, 253 ff.

Wichtig für die Rechtssoziologie ist die Dokumentenanalyse, denn **das Untersuchungsfeld** ist weitgehend bürokratisch organisiert und **produziert Dokumente in Massen**. Naheliegend ist daher die Methode der **Aktenanalyse**. Man kann Gerichtsakten, Behördenakten, die Akten von Rechtsanwälten, Versicherungen oder anderen Unternehmen unter den verschiedensten Gesichtspunkten, auch mit Hilfe standardisierter Untersuchungsbögen, auswerten. Versicherungsakten untersuchten *Blankenburg* und *Fiedler*, um der Bedeutung der Rechtsschutzversicherungen für den steigenden Geschäftsanfall der Gerichte nachzugehen.

Besonders intensiv wurden Prozeßakten der Amtsgerichte in Zivilsachen⁸⁷ und der Arbeitsgerichte⁸⁸ untersucht. Dabei geht es zunächst um eine Beschreibung der Parteikonstellationen, der Prozeß-

⁸⁷ Außer den im Text genannten insbesondere *Steinbach/Kniffka*, Strukturen des amtsgerichtlichen Zivilprozesses. Methoden und Ergebnisse einer rechtstatsächlichen Aktenuntersuchung, 1982.

gegenstände und der Erledigungsarten, hier insbesondere darum, was mit den vielen Fällen geschieht, in denen es nicht zum Urteil kommt. *Bender/Schumacher* befaßten sich bei einer Auswertung von 7759 Zivilprozeßakten des Amtsgerichts Stuttgart aus dem Jahre 1971 mit der Frage, wieweit der Prozeßerfolg mit Schichtenmerkmalen der Parteien und mit der Parteikonstellation zusammenhängt (§ 55, 1). An Hand desselben Aktenmaterials überprüfte *Bürkle*⁸⁹, welche Alltagstheorien Amtsrichter bei der Beweiswürdigung verwenden. Auf Gerichtsakten stützt sich eine Untersuchung von *Hilden* über Rechtstatsachen im Räumungsrechtsstreit, über die in § 40, 4b berichtet wird.

Während die Aktenuntersuchungen in der Regel an äußeren Merkmalen interessiert sind, die sich zählen lassen, sind **Inhaltsanalysen von Gerichtsurteilen und juristischen Texten** eher qualitativ orientiert (vgl. § 15, 9). Als Klassiker gilt eine Studie von *Otto Kahn-Freund* über das soziale Ideal des Reichsarbeitsgerichts, in der er die Urteile aus den Anfangsjahren dieses Gerichts daraufhin untersuchte, ob in ihnen ein faschistisches Sozialideal zu erkennen sei. Sie gilt freilich aus heutiger Sicht als methodisch überholt (*Limbach*, S. 358). Vom Thema her war sie Vorbild für eine Untersuchung von *Däubler* über »Das Soziale Ideal des Bundesarbeitsgerichts« (1975).

Andere Untersuchungen dieser Art können hier nur aufgezählt werden. Den »Wortgebrauch des Bundesgerichtshof zur Kennzeichnung der Sittenwidrigkeit nach § 1 UWG« hat *R. D. Schumann* in einer Göttinger Dissertation von 1973 untersucht. *Hopp* hat 1971 eine »Qualitative Inhaltsanalyse höchstrichterlicher Entscheidungen - Exemplarische Analyse der Fallgruppen: § 1635, § 1666 und § 1671 BGB« geliefert. Von *Dobberthien* stammt eine »Inhaltsanalytische Untersuchung weiblicher Rollenaskriptionen im Ehe- und Familienrecht - dargestellt am Beispiel höchstrichterlicher Entscheidungen, Lehrbüchern und Kommentaren« aus dem Jahre 1979, von *Pabst* eine Untersuchung über »Die Verwendung des Begriffs >Kampfparität< in der höchstrichterlichen Rechtsprechung« (1980). *Kübler* (Der deutsche Richter und das demokratische Gesetz, Archiv für civilistische Praxis 162, 1963, 104-128) hat Selbstzeugnisse von Richtern aus der Deutschen Richterzeitung benutzt, um außergesetzliche Beweggründe und die sie nährenden politischen und sozialen Vorstellungen und Wünsche ihrer Urheber zu beschreiben, die in Urteilen selbst nicht zum Ausdruck kommen. *Philippi*⁹⁰ und *Jost*⁹¹ haben die amtlichen Entscheidungssammlungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesge-

⁸⁸ *Blankenburg/Schönholz*, Zur Soziologie des Arbeitsgerichtsverfahrens, 1979. Dieselben Daten wie die im Text genannte Untersuchung von *Rottleuthner u. a.*, nutzen *Rolf Ellermann-Witt*, Arbeitnehmer vor Gericht. Eine empirische Untersuchung zur Chancengleichheit im Arbeitsgerichtsverfahren, Dissertation Berlin 1983; *Wolfgang Roehl*, Richterspruch oder Kompromiß. Die Beendigung von Arbeitsgerichtsverfahren durch streitiges Urteil und Prozeßvergleich, Frankfurt a. M. 1985. Vgl. ferner zum Arbeitsgerichtsverfahren die Umfrageuntersuchung *Josef Falke/Armin Höland/Gabriele Zimmermann*, Kündigungspraxis und Kündigungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland, 2 Bde., Bonn 1981, sowie *Rolf Ellermann-Witt/Hubert Rottleuthner/Harald Russig* (Hrsg.), Kündigungspraxis, Kündigungsschutz und Probleme der Arbeitsgerichtsbarkeit, Opladen 1983.

⁸⁹ Richterliche Alltagstheorien im Bereich des Zivilrechts, 1984.

⁹⁰ *Philippi*, Tatsachenfeststellungen des Bundesverfassungsgerichts, 1971.

⁹¹ *Jost*, Soziologische Feststellungen in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, 1979.

richtshofs in Zivilsachen daraufhin durchgesehen, ob diese Gerichte mit Rechtstatsachen und Erfahrungssätzen über soziale Zusammenhänge argumentieren und wieweit sie sich dazu ihrerseits sozialwissenschaftlicher Methoden bedient haben.

In rechtssoziologischem Zusammenhang ist auch noch an andere Möglichkeiten zu denken. So lassen sich Tageszeitungen oder andere Publikationen daraufhin durchsehen, ob und wie sie über Rechtsthemen berichten. Juristische Veröffentlichungen kann man - ggf. mit dem Computer - danach auswerten, welche Themen sie behandeln, welche Vokabeln oder Argumente sie verwenden. Auch eine Untersuchung von Zeitungs- und Zeitschriftenanzeigen darüber, ob Stellenanzeigen für Juristen geschlechtsneutral ausgeschrieben waren⁹², gehört hierher.

Als Dokumentenanalyse muß man auch **historische Untersuchungen** einordnen, da sie in der Regel auf Dokumente angewiesen sind. Solche Arbeiten haben in den letzten Jahren für die Rechtssoziologie zunehmend Bedeutung erlangt. Als Beispiel können einmal die Untersuchungen von *Lawrence A. Friedman u. a.* über die Rechtsprechung der Supreme Courts in den USA dienen⁹³. Darin haben die Autoren die Entscheidungen der State Supreme Courts von 1870 bis 1970 ausgewertet, um Aufschlüsse über den Geschäftsanfall, die Art der Parteien, der Streitigkeiten und den sich wandelnden Entscheidungsstil der Gerichte zu gewinnen. Ein anderes Beispiel geben Arbeiten von *Wollschläger* zur Entwicklung der Zahl der Zivilprozesse im 18. und 19. Jahrhundert⁹⁴. Sie haben zu einer ganz neuen Einschätzung der gegenwärtig beklagten Prozeßflut geführt (§ 56, 4d).

Ein spezieller Fall der Inhaltsanalyse (und in der Regel zugleich eine Sekundäranalyse) ist schließlich die Auswertung von Unterlagen, die für andere oder ohne bestimmte Zwecke gesammelt worden sind. Zu denken ist dabei an amtliche und sonstige Statistiken aller Art, darunter insbesondere die **Rechtspflegestatistik**⁹⁵, die

⁹² *Pabst/Slupik*, ZRP 1984, 178 ff.

⁹³ *Lawrence M. Friedman/Robert A. Kagan/Bliss Cartwright/Stanton Wheeler*, The Business of State Supreme Courts, 1870-1979, Stanford Law Review 30, 1977/78, 121-156; *dies.*, State Supreme Courts: A Century of Style and Citation, Stanford Law Review 33, 1981, 773-818.

⁹⁴ *Wollschläger*, Zivilprozeßstatistik und Wirtschaftswachstum im Rheinland 1822 bis 1915, in: *Luig/Liebs*, Das Profil des Juristen in der europäischen Tradition, 1980, 371 ff.; *dies.*, Zivilprozeßstatistik und Wirtschaftsentwicklung in Preußen im 18. und 19. Jahrhundert, ZfNeuere Rechtsgeschichte 1981, 16 ff.; *dies.*, Ungleiche Justizgewähr und Zivilprozeßhäufigkeit in der preußischen Ständegesellschaft um 1750, FS Coing zum 70. Geburtstag, Bd. I 1982, 435 ff.; *dies.*, Berufsquote und freie Advokatur: Die Neigung zur Einlegung der Berufung in rechtshistorischer Sicht, in *Gilles u. a.*, Rechtsmittel im Zivilprozeß, 1985, S. 253-265.

⁹⁵ Dazu *Blankenburg u. a.*, Die Rechtspflegestatistiken, 1978; *Jan Schulz*, Justizgeschäftsstatistiken auf Zählkartenbasis. Fundus der Rechtstatsachenforschung oder Quelle der Fehlinformation? DRiZ 1980, 170-177.

jährlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird und die in der Datenbank JUSTIS⁹⁶ zur Verfügung steht.

Wie alle anderen Verfahren hat die **Dokumentenanalyse** ihre spezifischen **Vorzüge** und **Nachteile**. Dokumente sind als solche beständig und können deshalb exakter ausgewertet werden als die flüchtigen Äußerungen bei einem Interview oder die interpretierungsbedürftigen Vorgänge bei einer Beobachtung. Das Hauptproblem besteht darin, daß man ein Dokument als Wirklichkeit eigener Art begreifen muß und nicht ohne weiteres als Abbild einer dahinter stehenden Wirklichkeit nehmen darf. So läßt sich aus den Gerichtsakten nicht ohne Vorbehalt auf die soziale Realität der Parteien und ihres Streits schließen, denn die Akten enthalten die Realität nur gefiltert durch die Brille der Anwälte und/oder im Hinblick auf das, was die Prozeßordnungen fordern oder was vermutlich zur Einflußnahme auf die Entscheidung des Richters geeignet ist.

VI. Das Experiment in der Sozialforschung

Literatur: *Beutel*, Experimentelle Rechtswissenschaft, 1971; *Häcker*, Die experimentelle Methode in der Rechtstatsachenforschung: Empirische Untersuchungen zum Problem Einzelrichter und Kollegium, in: *Bender* (Hrsg.), Tatsachenforschung in der Justiz, 1972, 143 ff.; *Hellstern/Wollann* », Experimentelle Politik, 1983

Experimentelle Anordnungen sind das methodische Ideal der Erfahrungswissenschaften, weil im Experiment die beste **Kontrolle** über die nach der Forschungshypothese relevanten Variablen und über intervenierende Randbedingungen besteht. Die Stimuli können systematisch variiert werden, während die **Wiederholbarkeit** des Experiments die Zuverlässigkeit der Beobachtungen verbessert. Experimente kommen in der Sozialforschung jedoch nur in beschränktem Umfang in Betracht. Sie bleiben praktisch der Sozialpsychologie vorbehalten, die sich mit isolierten Kleingruppensituationen befaßt. Für die Rechtssoziologie wichtig sind besonders Experimente zu Verhandlungs- und Konfliktsituationen⁹⁷. In den USA hat man wiederholt versucht, den Entscheidungsprozeß in der Jury zu simulieren und dabei die Entscheidungsbedingungen realistisch nachzustellen⁹⁸.

⁹⁶ *Harald von Kempfski*, Zur Einführung eines Justizstatistik-Informationssystems, in: *Gottwald u. a.*, Der Prozeßvergleich, 247 ff.; *Hellmut Morasch*, Zur Entwicklung des Justizstatistik-informationssystems JUSTIS, DRiZ 1985, 300-303.

⁹⁷ Dazu *Crott u. a.*, Verhandlungen I u. II, 1977.

⁹⁸ Vgl. dazu *Howard S. Erlanger*, Jury Research in America. Its Past and Future, LSR 4, 1970, 345-370; *James H. Davis/Robert M. Bray/Robert W. Holt*, The Empirical Study of Decision Processes in Juries, in: *Tapp/Levine*, Law, Justice and the Individual in Society, 1977, 326-361.

Die **Experimente des Gesetzgebers**, z. B. die probeweise Einführung der einstufigen Juristenausbildung durch § 5b DRiG sind im strengen Sinne kein Experiment, denn sie sind nicht auf Wiederholbarkeit angelegt. Dennoch bilden solche Quasiexperimente, wenn sie wissenschaftlich (durch Evaluationsforschung, § 36) begleitet werden, eine wichtige Methode empirisch fundierter Rechtspolitik.

VII. Kombination und Wiederholung verschiedener Methoden

Viele Forschungsfragen sind so komplex, daß man ihnen nur durch eine Kombination mehrerer Methoden beikommen kann. Bei Untersuchungen des Gerichtsverfahrens ist es heute beinahe die Regel, Aktenanalyse, Verhandlungsbeobachtung und Parteien- und/oder Richterbefragung kombiniert werden. So ist es sowohl in der Bochumer Vergleichsuntersuchung (Röhl u. a.) wie in dem Berliner Arbeitsgerichtsprojekt (Rottleuthner u. a.) geschehen. In anderen Situationen ist es notwendig, eine Untersuchung mit Hilfe derselben Methode in einem bestimmten zeitlichen Abstand zu wiederholen. Wird derselbe Personenkreis wiederholt befragt, so spricht man von **Panel-Untersuchungen**. So hätten z. B. Heldrich und Schmidtchen, die die Prägung der Juristenpersönlichkeit durch Studium und erste Berufsjahre untersuchen wollten, im Idealfall dieselbe Stichprobe zur Zeit des Abiturs, zu Beginn und am Ende des Studiums, während der Referendarzeit und nach den ersten drei Berufsjahren befragt. Allein schon wegen der Dauer eines solchen Verfahrens, aber auch wegen der Schwierigkeit, dieselben Personen über einen Zeitraum von 15 Jahren hinweg immer wieder zu erreichen, wählten sie als Ausweg die gleichzeitige Befragung fünf unterschiedlicher Stichproben von angehenden oder fertigen Juristen in den verschiedenen Stadien der Ausbildung.

VIII. Die Datenauswertung mit mathematischen und statistischen Verfahren

Literatur: Beutel/Schubö, SPSS10. Statistikprogramm für die Sozialwissenschaften, 4. Aufl. 1973; Kähler, Einführung in das Datenanalyseprogramm SPSS, 1983; Kriz, Statistik in den Sozialwissenschaften, 4. Aufl. 1983; Zeisel, Die Sprache der Zahlen, 1970

Das Ziel empirischer Sozialforschung ist in der Regel eine Auswertung mit Hilfe statistischer Verfahren. Sie setzt jedoch **Daten aus standardisierten Meßinstrumenten** voraus. Auch das Meßniveau muß den jeweils angewandten statistischen Methoden entsprechen.

Das inzwischen klassische Buch zur Jury-Forschung ist Kalven/Zeisel, The American Jury, 1966.

§ 15 *Methoden der empirischen Sozialforschung*

Zur Auswertung müssen die in Fragebögen oder Beobachtungsprotokollen gesammelten Daten in der Regel erst aufbereitet und für die Eingabe in den Rechner vercodet werden. Für die Auswertung stehen heute **Standard-Statistikprogramme** zur Verfügung, z. B. SPSS (Statistik-Programm-System für die Sozialwissenschaften). Während dadurch die eigentliche Zähl- und Rechenarbeit sehr vereinfacht worden ist, fordert die Auswahl der geeigneten Rechenverfahren und die Interpretation der Ergebnisse um so gründlichere Kenntnisse.

Die einfachste Auswertung ist die eindimensionale Auszählung, z. B. Prozeßdauer am Amtsgericht Bochum 1979

bis zu 3 Monaten	32 .%
3 bis 6 Monate	35 .%
6 bis 9 Monate	20 .%
9 bis 12 Monate	8 .%
über 12 Monate	5 .%

Immer noch simpel, aber praktisch besonders wichtig sind Kreuztabellen nach folgendem Muster:

	Anteil insges.	davon auf sonst. Weise	durch Urteil	durch Vergleich
Wohnungsmiete n = 142	22 .%	50 .%	23 .%	18 .%
Kauf n = 117	21 .%	51 .%	42 .%	7 .%
Verkehrsunfall n = 103	18 .%	69 .%	31 .%	2 .%
Dienst- und Werkvertrag ohne Bausachen n = 80	14 .%	65 .%	27 .%	8 .%
Sonstige n = 144	25 .%	58 .%	31 .%	12 .%
n = 568	100 .%	60 .%	31 .%	10 .%

Die geläufigsten statistischen Verfahren sind die Berechnung verschiedener Mittelwerte (\bar{x} , x_m) und der **Standardabweichung** (s), die angibt, wie stark die Merkmalsausprägungen um einen Mittelwert streuen.

Oft soll an Hand der Daten ein vermuteter **Zusammenhang zwischen zwei Variablen** überprüft werden. Dabei stellen sich stets zwei Probleme.

- (1) Wie stark ist der Zusammenhang zwischen den Variablen?

(2) Wie sicher (signifikant) ist der Zusammenhang zwischen den Variablen?

Zunächst geht es um die Frage, ob und wie stark der Zusammenhang in den vorhandenen Daten ausgeprägt ist. Welches statistische Verfahren angewendet werden kann, hängt von dem Meßniveau der Daten ab. Verfügt man z. B. über intervallskalierte Daten, so kann man den sog. (Produktmoment-) **Korrelationskoeffizient** errechnen, der als **r** abgekürzt wird. Er kann für Beziehungen im Sinne von »je größer X, desto größer Y« positive Werte annehmen, und zwar höchstens bis 1.0. Für Beziehungen im Sinne von »je größer X, desto kleiner Y« nimmt r negative Werte bis zu -1,0 an. Falls kein oder nur ein schwacher Zusammenhang zwischen X und Y vorliegt, tendiert r gegen 0,0.

Die **Signifikanz** eines Korrelationskoeffizienten erlaubt Aussagen darüber, mit welcher Wahrscheinlichkeit (p) der beobachtete Zusammenhang nur in der beobachteten Stichprobe auftritt, nicht dagegen in der Grundgesamtheit, für die die Stichprobe repräsentativ sein soll. Angenommen, man würde reine Zufallszahlen als Daten verwenden und diese miteinander korrelieren, dann dürfte r keinen Zusammenhang anzeigen, müßte also 0,0 sein. Auch der Zufall kommt aber manchmal in Serie. So kann z. B. beim Würfeln oder beim Roulette mehrfach dieselbe Zahl hintereinander fallen. Die Wahrscheinlichkeit, daß solche Serien anhalten, nimmt jedoch mit der Zahl der Fälle ab. Deshalb ist eine Korrelation, berechnet aus Daten zu wenigen Fällen, viel unsicherer, als dieselbe Korrelation bei einer großen Stichprobe. Die Vergleichbarkeit wird über die Signifikanzprüfung hergestellt. Signifikanz auf dem Niveau von $p = 5\%$ ($P = 0,05$) bedeutet mit einer Wahrscheinlichkeit von 5 %, daß der errechnete Zusammenhang auf Zufall beruht.

Der Korrelationskoeffizient gibt nur Hinweise darauf, ob zwischen zwei Variablen ein Zusammenhang besteht und wie stark dieser ggf. ausgeprägt ist. Er läßt zunächst offen, welche der beiden Variablen die abhängige (die **Wirkung**) und welche die unabhängige (die **Ursache**) ist. Diese Frage kann nicht unmittelbar mit Mitteln der Statistik beantwortet werden, sondern nur aus inhaltlichen Erwägungen, etwa der zeitlichen Abfolge der Ereignisse. Offen bleibt aber auch die Frage, wie eng ggf. der Zusammenhang ist, d. h. wie stark sich die abhängige Variable verändert, wenn die unabhängige um eine bestimmte Einheit variiert. Auf diese Frage gibt der Regressionskoeffizient Antwort. Ein weiterer Maßstab für die Qualität der Beziehung, die mit dem Regressionskoeffizienten ausgedrückt wird, ist die sog. erklärte Varianz (r^2). Diese Größe gibt an, welcher Anteil der Veränderung in der abhängigen Variablen durch die Bewegung in der unabhängigen Variablen im statischen Sinne erklärt wird.

Oft ist es notwendig, das Zusammenwirken von mehr als zwei Variablen zu prüfen. Dabei sind zwei Konstellationen zu unterscheiden. Im Fall der **partiellen Korrelation** steht im Vordergrund der Zusammenhang zwischen zwei Variablen (X und Y), der aber von dem möglicherweise vorhandenen Einfluß einer dritten Variablen A bereinigt werden soll. Der Zusammenhang zwischen X und Y könnte sich als

Scheinkorrelation erweisen, wenn der Zusammenhang zwischen beiden nur darauf beruht, daß sowohl X wie Y mit A korreliert. Berühmtes Beispiel ist der gleichzeitige Rückgang der Zahl der Störche und der Geburtenzahl in Mitteleuropa. Beides hat offenbar dieselbe Ursache in der fortschreitenden Industrialisierung. Diese fördert den Trend zur Kleinfamilie und hat zugleich die Feuchtgebiete dezimiert, in denen Störche leben können. Wird also der Einfluß einer (Abb. 1) Variablen auf die Beziehung zwischen X und Y herausgerechnet, ist das Ergebnis eine partielle Korrelation. Ein Beispiel aus der Rechtstatsachenforschung: Im Zivilprozeß besteht zwischen Streitwert und Prozeßdauer eine positive Korrelation, d. h. die Prozeßdauer nimmt mit dem Streitwert zu. Führt man jedoch als dritte Testvariable den Streitgegenstand ein, so zeigt sich, daß bei höheren Streitwerten um ganz andere Gegenstände gestritten wird, nämlich um solche, die mit Bau und Handel zu tun haben, während niedrige Streitwerte sich auf die Prozeßgegenstände Miete und Verkehr konzentrieren. Die Prozeßdauer wird daher gar nicht eigentlich vom Streitwert, sondern vom Streitgegenstand bestimmt (*Bender/Wax*, S. 36 ff.).

Sollen mehrere unabhängige Variablen X_1 , X_2 , X_3 usw. zur Erklärung einer abhängigen Variablen Y herangezogen werden, spricht man von einer multiplen Korrelation. Der multiple Korrelationskoeffizient entspricht nicht einfach der Summe der einzelnen Korrelationskoeffizienten (r_{X_1Y} , r_{X_2Y} , r_{X_3Y}), weil sich die Korrelationen der einzelnen Paare in der Regel überschneiden (Abb. 2).

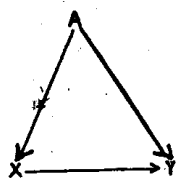


Abb. 1

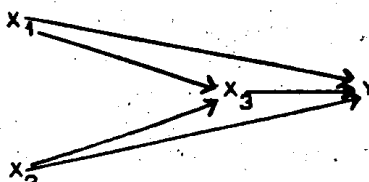


Abb. 2

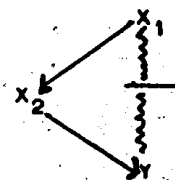


Abb. 3

Die Variablen müssen daher miteinander verrechnet werden, und zwar so, daß derselbe Effekt nicht doppelt zählt. Dabei kann sich ergeben, daß eine ursprünglich als unabhängig gedachte Variable X_1 gar nicht direkt auf die als abhängig gedachte Variable Y einwirkt, sondern nur auf eine Variable X_2 , die ihrerseits Y beeinflusst. In diesem Fall spricht man von einer intervenierenden Variablen (Abb. 3). Auch dazu ein Beispiel von *Bender/Wax* (S. 40 ff.): Die Dauer des Zivilprozesses in zweiter Instanz vor dem Landgericht korreliert negativ mit der Vorbereitung des 1. Verhandlungstermin nach § 273 ZPO (§ 272b a. F.). Je häufiger Anordnungen zur Vorbereitung des Termins getroffen werden, desto kürzer dauert der Prozeß. Es ist aber nicht die Prozeßvorbereitung als solche, die den Prozeß verkürzt, sondern eine bestimmte vorbereitende Maßnahme, nämlich die Beweisanordnung, die allerdings die häufigste Vorbereitungsmaßnahme bildet.

Wenn es gilt, eine Wirkung nicht nur aus mehreren Ursachen (unabhängigen Variablen) zu erklären, sondern ganze Ketten von Ursachen und Wirkungen, kann man sich der **Pfadanalyse** bedienen⁹⁹. Eine rechtssoziologische Anwendung bietet *Werles* Arbeit über »Justizorganisation und Selbstverständnis der Richter«, in der die verschiedenen soziokulturellen Hintergrundmerkmale der Richter und Variablen wie Gerichtsgröße, Gerichtstyp und die Position im Spruchkörper in ihrem Zusammenwirken auf das richterliche Selbstverständnis untersucht werden.

IX. Quantitative und Qualitative Verfahren

Literatur: *Bühl* (Hrsg.), *Verstehende Soziologie*, 1972; *Geertz*, *Dichte Beschreibung*, 1983; *Hopff/Weingarten* (Hrsg.), *Qualitative Sozialforschung*, 1979; *Mayring*, *Qualitative Inhaltsanalyse*, 1983; *Smircich*, *Concepts of Culture and Organizational Analysis*, *Administrative Science Quarterly* 28, 1983, 339 ff.; *Smith/Manning* (Hrsg.), *Qualitative Methods*, 1982.

Quantitative Verfahren zielen auf eine Auswertung mit Hilfe statistischer Verfahren. Sie setzen daher Daten voraus, die hinreichend standardisiert sind. Solche Verfahren haben den Vorzug größerer Objektivität. Sie **vernachlässigen** aber **Feinheiten**, die den Sinn menschlichen Handelns ausmachen. Oft ist es auch technisch gar nicht möglich, mit quantitativen Verfahren anzusetzen, weil die verfügbaren Fallzahlen zu klein sind. Es gilt z. B. als methodischer Standard, mit einer Zellenbesetzung unter 5 - 10 keine Berechnungen anzustellen. Dann sind qualitative Verfahren nur ein Notbehelf. In anderen Fällen sind jedoch quantitative Methoden dem Untersuchungsgegenstand inadäquat. So ist es bisher nicht gelungen, den Inhalt richterlicher Entscheidungen mit quantitativen Verfahren zu erklären (§ 41). Hier verspricht ein qualitativer Ansatz, wie ihn z. B. *Lautmann* versucht hat, mehr Erfolg.

Nachdem in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg die quantitativen Verfahren zunächst das Feld weitgehend beherrschten, ist etwa seit 1970 eine Rückbesinnung auf qualitative Verfahren zu beobachten, Rückbesinnung deshalb, weil bereits *Max Weber* sich ihrer in der Form des **Sinnverstehens** bediente (§ 20). Heute greift man jedoch weniger auf *Weber* als auf das von *George H. Mead* entwickelte Konzept des **symbolischen Interaktionismus** zurück (§ 23, 2). Schlagwortartig spricht man von einem Wechsel vom normativen zum interpretativen Paradigma (§ 36, 5).

Qualitative Sozialforschung muß nicht als Gegensatz zur quantitativen verstanden werden, es sei denn, sie bestreitet die Relevanz deduktiv - nomologischer Erklärungen, wie es teilweise früher in der Debatte über Erklären und Verstehen in Geschichts- und Sozialwissenschaften (§ 11, 6) geschah, heute aber zur Ausnahme ge-

⁹⁹ Vgl. dazu *Erich Weede*, Zur Methode der kausalen Abhängigkeitsanalyse (Pfadanalyse) in der nicht-experimentellen Sozialwissenschaft, *KZfSS* 22, 1970, 532-550; *ders.*, Zur Pfadanalyse, *KZfSS* 24, 1972, 101-117.

worden ist. Qualitative kann quantitative Forschung vielmehr durch eine **dichte Beschreibung** von Handlungsintentionen, Situationsdeutungen und Vorstellungen über Zweck - Mittelbeziehungen ergänzen und kann auf diesem Wege auch bis zur Hypothesenbildung, zu Erklärungen und Prognosen vordringen.

Qualitative Sozialforschung bedient sich im Prinzip derselben Erhebungsmethoden wie die quantitative. Sie verzichtet nur auf standardisierte Instrumente. An die Stelle des Fragebogens tritt z. B. das offene Interview, das mit dem Tonband aufgenommen wird. **Bevorzugte Methode** ist allerdings die **Beobachtung**. Sie bietet wegen der Unmittelbarkeit und Nähe zum Untersuchungsfeld interessante Aufschlüsse besonders dann, wenn dieses Feld wenig strukturiert ist. Der geschulte Beobachter kann im Feld selbst u. U. unerwartete Beobachtungen festhalten, an die man bei der Vorbereitung nicht gedacht hat und die deshalb bei Verwendung eines standardisierten Erhebungsbogens übersehen worden wären. Daneben ist für die Rechtssoziologie besonders die qualitative Inhaltsanalyse von Urteilen und anderen juristischen Dokumenten wichtig.

Die Forschungspraxis hat vor allem qualitative Beobachtungen von Gerichtsverhandlungen hervorgebracht. Sie verbinden vielfach soziologische mit psychologischen und sprachwissenschaftlichen Ansätzen. Dabei ging es vor allem darum, die Asymmetrien in der gerichtlichen Interaktion aufzuzeigen, die sich aus der durch die Prozeßgesetze vorgezeichneten überlegenen Stellung des Richters im Verfahren, aus dem Zusammentreffen von Fachleuten und Laien und aus schichtspezifischem Sprachverhalten ergeben. Hervorgehoben sei hier eine Untersuchung von *Leodolter* über »Das Sprachverhalten von Angeklagten vor Gericht« (1976, dazu § 38, 6)¹⁰⁰. Ein anderes rechtssoziologisch relevantes Feld, auf dem qualitative Sozialforschung zu einiger Prominenz gekommen ist, ist die Organisationsforschung (§ 46), die sich auf der Suche nach einer corporate culture überwiegend qualitativ und am Vorbild ethnographischer Forschung orientiert (*Smircich*). Gerichtsverfahren und Organisationen haben gemeinsam, daß die Interaktionen durch ein formelles Programm geordnet sind. Die Beobachtungen zeigen jedoch immer wieder, daß das Handeln der Akteure weitgehend von einem informellen Regel- und Beziehungsnetz bestimmt wird, das sich am besten durch intensive Beobachtung erschließen läßt.

¹⁰⁰ Weitere einschlägige Untersuchungen: *J. Maxwell Atkinson/Paul Drew*, Order in Court. The Organization of Verbal Interaction in Judicial Settings, 1979; *Ludger Hoffmann*, Kommunikation vor Gericht, Tübingen 1983; *Fritz Schütze*, Strategische Interaktion im Verwaltungsgericht - eine soziolinguistische Analyse zum Kommunikationsverlauf im Verfahren zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, in: *Hoffmann-Riem u. a.*, Interaktion vor Gericht, 1978, 19 ff.; *Hans Georg Soeffner*, Strukturanalytische Überlegungen zur gerichtlichen Interaktion, in: *Reichert*, Sozialwissenschaftliche Analysen jugendgerichtlicher Interaktion, Tübingen 1984, 189 ff.